

Vernehmlassung Statuten Zweckverband Sozialdienste Bezirk Dielsdorf (inkl. Bemerkungen Gemeindeamt)



Zweckverband
Sozialdienste
Bezirk Dielsdorf

Gemeinde	Vernehmlassung / Datum		Gemeinde	Vernehmlassung /Datum	
Bachs			Oberglatt	Ja	19.09.2017
Boppelsen	Ja (k.B.)	16.10.2017	Oberweningen	Ja	12.09.2017
Buchs			Otelfingen	Ja	29.09.2017
Dällikon	Ja (k. B.)	19.09.2017	Regensberg	Ja (k.B.)	11.09.2017
Dänikon	Ja	18.09.2017	Regensdorf	Ja	03.10.2017
Dielsdorf	Ja (k. B.)	14.09.2017	Rümlang	Ja	05.09.2017
Hüttikon	Ja (k.B.)	15.09.2017	Schleinikon		
Neerach	Ja	22.08.2017	Schöfflisdorf		
Niederglatt			Stadel		
Niederhasli	Ja (k.B.)	03.10.2017	Steinmaur	Ja (k. B.)	11.09.2017
Niederweningen	Ja	25.09.2017	Weiach		

k.B. = keine Bemerkungen oder nur Hinweis auf Gemeindeversammlung/Urnenabstimmung

Vernehmlassung	Vernehmlassungsantworten	Version nach Vernehmlassung, verabschiedet durch Vorstand am 18.10.2017
<p>Art. 1 Bestand</p> <p>¹Die Politischen Gemeinden Bachs, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberglatt, Oberweningen, Otelfingen, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur und Weiach bilden unter dem Namen „Sozialdienste Bezirk Dielsdorf“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Dielsdorf.</p>		<p>Art. 1. Bestand</p> <p>¹Die Politischen Gemeinden Bachs, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberglatt, Oberweningen, Otelfingen, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur und Weiach bilden unter dem Namen „Sozialdienste Bezirk Dielsdorf“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Dielsdorf.</p>

<p>Art. 2 Zweck</p> <p>Der Zweckverband übernimmt im Auftrag der Gemeinden psychosoziale Aufgaben und Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.</p> <p>Dazu gehören namentlich folgende interkommunale Teilangebote:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Persönliche Beratung“ im Sinne der persönlichen Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz und der Verordnung zum Sozialhilfegesetz; 2. „Beratung Suchtprobleme“ (legale und illegale Suchtmittel, nicht Substanzen gebundene Süchte); 3. Erwachsenenschutz gemäss KESR ZGB (Berufsbeistandschaft); 4. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Dielsdorf (KESB). <p>Der Zweckverband kann im Auftrag der beteiligten Gemeinden und, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten, weitere interkommunale Teilangebote übernehmen, Einrichtungen und Dienste schaffen, um diese Aufgaben und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.</p> <p>Der Zweckverband kann sich im Rahmen der statutarischen Aufgabenerfüllung an juristischen</p>	<p>Bemerkungen Gemeindeamt / Art. 2</p> <p>Die Aufgaben des Zweckverbands müssen hinreichend bestimmt in den Statuten geregelt werden, weil der Zweckverband nicht selber festlegen kann, dass er öffentliche Aufgaben der Gemeinden erfüllen soll. Das Wesen eines Zweckverbands besteht darin, dass ihm Aufgaben von Gemeinden übertragen werden, die in den Statuten zu regeln sind. Aus diesem Grund ist diese Bestimmung nicht vorbehaltlos genehmigungsfähig. Die Aufgabenumschreibung kann nicht weit gefasst werden ("psychosoziale" Aufgaben) und danach geregelt werden, dass namentlich folgende Aufgaben dazu gehören. Namentlich ist daher zu streichen. Wir empfehlen ihnen, auf Abs. 1 zu verzichten und direkt die Aufgaben des Verbands in den Statuten zu benennen. Nach unserer Auffassung bestehen diese in der beratenden Sozialhilfe, der Berufsbeistandschaft und der KESB (siehe unten die Ausführungen zu Art. 4).</p> <p>Gleiches gilt für den Passus in Abs. 3., wonach der Zweckverband weitere Dienste schaffen kann, um "damit zusammenhängende Aufgaben" zu erfüllen. Dies ist zu unbestimmt formuliert. Zulässig wäre folgende Formulierung" (...) und die unter den Verbandszweck fallenden untergeordneten Aufgaben".</p> <p>Abs. 4 ermächtigt den Zweckverband, sich im Rahmen der statutarischen Aufgabenerfüllung an juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts zu beteiligen. Damit wird wohl gemeint sein, dass der Zweckverband zumindest einen Teil seiner Aufgaben an eine Juristische Person, an welcher er sich</p>	<p>Art. 2. Zweck</p> <p>Der Zweckverband erfüllt die Aufgaben der beratenden Sozialhilfe gemäss der Sozialhilfegesetzgebung, der Beratung Suchtprobleme, der Suchtprävention, der Berufsbeistandschaft und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) für den Bezirk Dielsdorf.</p> <p>Der Zweckverband darf alle mit der Zweckumschreibung gemäss Absatz 1 stehenden Aufgaben erfüllen. Er kann sich im Rahmen der statutarischen Aufgabenerfüllung mit juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts zusammenarbeiten und sich an diesen beteiligen.</p>
---	---	---

<p>Personen des öffentlichen und privaten Rechts beteiligen.</p>	<p>beteiligt, übertragen kann (2.6. Beteiligung an AG und Aufgabenübertragung an diese).</p> <p>Rechtlich fraglich ist in diesem Zusammenhang, an welcher Person des öffentlichen Rechts sich der Zweckverband beteiligen kann (Zweckverband, Anstalt?). Im Grundsatz ist sodann zu beachten, dass die neuen Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar sind. Für die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an juristische Personen des Öffentlichen oder privaten Rechts gelten die Vorschriften zur Ausgliederung (Z.B. Beteiligung an AG und Aufgabenübertragung). Diese verlangen eine konkrete Rechtsgrundlage im Sinne von § 68 des neuen Gemeindegesetzes (nGG) für eine Aufgabenübertragung im Sinne einer Ausgliederung.</p> <p>Abs. 4 ist zu wenig konkret, um diesen Anforderungen zu genügen. Da wir davon ausgehen, dass Abs. 4 als Ermächtigungsgrundlage dienen soll, sie aber rechtlich fraglich (mit Bezug auf juristische Personen des öffentlichen Rechts) und im Weiteren auch zu unbestimmt ist, damit der Zweckverband ohne Schaffung einer konkreten Rechtsgrundlage Aufgaben an juristische Personen übertragen kann, empfehlen wir Ihnen, auf Abs. 4 zu verzichten, ansonsten Sie damit rechnen müssen, dass der Regierungsrat in seiner Genehmigung einen Vorbehalt anbringt.</p>	
--	---	--

<p>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.</p>	<p>Art. 3 / Neerach Dieser Artikel ist mit Bezug auf die Bestimmungen im nGG wie folgt zu ergänzen: 1 Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich. Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision, welche der Urnenabstimmung unterliegt. Der Beitritt weiterer Gemeinden gilt nur dann als zustande gekommen, wenn alle bisherigen Zweckverbandsgemeinden dies bejahen. 2 Über die Bedingungen des Beitritts entscheidet die Delegiertenversammlung. Neu beitretende Gemeinden sind verpflichtet, einen Beteiligungsbeitrag zu leisten, welcher von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.</p> <p>Art. 3 / Oberglatt Dieser Artikel ist mit Bezug auf die Bestimmungen im nGG wie folgt zu ergänzen: 1 Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich. Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision, welche der Urnenabstimmung unterliegt. Der Beitritt weiterer Gemeinden gilt nur dann als zustande gekommen, wenn alle bisherigen Zweckverbandsgemeinden dies bejahen. 2 Über die Bedingungen des Beitritts entscheidet die Delegiertenversammlung. Neu beitretende Gemeinden sind verpflichtet, einen Beteiligungsbeitrag zu leisten, welcher von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.</p> <p>Art. 3 / Otelfingen Wenn ein Beitritt weiterer Gemeinden eine Statutenrevision erfordert, so gilt dasselbe für einen Austritt einer Gemeinde. Dies ist in den Statuten nicht festgehalten und muss zwingend ergänzt bzw. definiert werden.</p>	<p>Art. 3. Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision und bedarf der Urnenabstimmung. Beitretende Gemeinden sind verpflichtet, einen Beteiligungsbeitrag zu leisten, welcher von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.</p>
---	--	--

<p>Art. 4 Mitgliedschaft / Rechte und Pflichten</p> <p>Jede Mitgliedsgemeinde ist an den Zentralen Diensten (Administration Zweckverband Sozialdienste) beteiligt und nimmt mindestens ein Teilangebot gemäss Art. 2 in Anspruch.</p> <p>Die Zweckverbandsgemeinden haben gleiche Rechte und Pflichten.</p>	<p><u>Bemerkungen Gemeindeamt / Art. 4 Art. 4</u></p> <p>Der Zweckverband soll mehrere Aufgaben wahrnehmen. Zum einen besteht das gegenwärtige Kernangebot des Verbands sicher darin, eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu führen (Art. 2 Abs. 2 Ziffer 4). Sodann soll der Zweckverband öffentliche Aufgaben in der beratenden Sozialhilfe (Art. 2 Abs. 2 Ziffer 1 und 2) und im Bereich der Berufsbeistand (Art. 2 Abs. 2 Ziffer 3) erfüllen. Gemäss Art. 4 müssen alle Verbandsgemeinden an den "zentralen Diensten" beteiligt sein und mindestens ein Teilangebot gemäss Art. 2 in Anspruch nehmen. Das Führen der zentralen Dienste ist aber keine öffentliche Aufgabe für sich selber, sondern dient lediglich der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Sinne von Art. 2. Auch besteht das Wesen eines Zweckverbands darin, Aufgaben zu erfüllen, die von den Gemeinden übertragen werden, und nicht eine Organisation bereit zu stellen, der im Leistungsauftrag Aufgaben übertragen werden können.</p> <p>Unter dem geltenden Recht existieren einige wenige Mehrweckverbände, deren Verbandsgemeinden an einer Kernaufgabe, nicht aber an allen Aufgaben beteiligt sind. Mit Bezug auf das neue Recht ist nun aber in der juristischen Lehre die Frage aufgeworfen worden, ob eine solche Konstruktion zulässig ist. Dies kann nämlich dazu führen, dass Z.B. die Stimmberechtigten, die in einer Verbandsgemeinde wohnen, die an der Aufgabe der Berufsbeistandschaft nicht beteiligt ist, über ein obligatorisches Referendum betr. eine Angelegenheit der</p>	<p>Art. 4. Mitgliedschaft/Rechte und Pflichten</p> <p>Jede Mitgliedsgemeinde ist an den Zentralen Diensten (Administration Zweckverband Sozialdienste) beteiligt und nimmt mindestens ein Teilangebot gemäss Art. 2 in Anspruch.</p> <p>Die Zweckverbandsgemeinden haben gleiche Rechte und Pflichten.</p>
--	---	---

Berufsbeistandschaft abstimmen können, obwohl sie nicht von den Folgen betroffen werden. Gleiches gilt mit Bezug auf den Vorstand aus grundsätzlichen Überlegungen soll der Vertreter einer Verbandsgemeinde, welche die Aufgabe der Berufsbeistandschaft nicht übertragen hat, auch nicht über entsprechende Geschäfte abstimmen können Die Verbandsgemeinden haben nur gleiche Rechte und Pflichten, wenn sie an allen Aufgaben beteiligt sind. sonst nicht.

Sofern nicht alle Verbandsgemeinden an allen drei Aufgaben des Verbands beteiligt sind (beratende Sozialhilfe, Berufsbeistandschaft. KESB) sind die Statuten für eine vorbehaltlose Genehmigung zu überarbeiten: Da die Aufgabe der KESB als Kernangebot angesehen werden muss, ist eine Regelung für die beiden (freiwilligen) Zusatzaufgaben zu treffen. So ist die Ausübung der politischen Rechte durch Stimmberechtigte (Urnenabstimmung und Initiative) und die Ausübung der Stimmrechte eines Mitglieds in der Delegiertenversammlung sowie im Vorstand davon abhängig, dass diese einer Verbandsgemeinde angehören, welche die Aufgabe dem Zweckverband übertragen hat. In den Statuten müsste mindestens eine Regelung verankert werden, die diesen Grundsatz festhält Zu beachten ist jedoch, dass bei gewissen Geschäfte, so Z.B. das Recht der Verbandsgemeinden über Statutenänderungen, das Budget oder die Jahresrechnung zu beschliessen, sich aus praktischen Gründen eine Aufteilung des Stimmrechts nicht bewerkstelligen lässt.

Daher ist es hinzunehmen, wenn bei der Handhabung solcher Geschäfte darauf verzichtet wird.

Es könnten beispielsweise folgende Regelungen in die Statuten aufgenommen werden:

**Art. 9 Stimmrecht (neuer Absatz 2)
Bei Vorlagen, welche die Berufsbeistandschaft oder die Beratung Sozialhilfe betreffen, steht die Ausübung der politischen Rechte nur den Stimmberechtigten von Verbandsgemeinden zu, die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben."**

Art. 23 Beschlussfassung und Stimmabgabe (neuer Abs. 4) "Bei Geschäften, welche die Berufsbeistandschaft oder die Beratung Sozialhilfe betreffen, sind nur die Mitglieder von Verbandsgemeinden zur Stimmabgabe berechtigt, die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben.

Art. 33 Beschlussfassung (Abs. 4, bisheriger Absatz 4 wird zu Absatz 5) Bei Geschäften, welche die Berufsbeistandschaft oder die Beratung Sozialhilfe betreffen, sind nur die Mitglieder von Verbandsgemeinden diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben"

<p>Art. 5 Organe</p> <p>Die Organe des Zweckverbands sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets; 2. die Verbandsgemeinden; 3. die Delegiertenversammlung; 4. der Vorstand; 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK). 	<p>Art. 5 / Neerach In Art. 5 und unter Punkt 2.6. (Seite 11) ist die Abkürzung RPK ersatzlos streichen, das diese Abkürzung nirgends sonst verwendet wird.</p> <p>Art. 5 / Oberglatt In Art. 5 und unter Punkt 2.6. (Seite 11) ist die Abkürzung RPK ersatzlos streichen, da diese Abkürzung nirgends sonst verwendet wird.</p>	<p>Art. 5. Organe</p> <p>Die Organe des Zweckverbands sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets; 2. die Verbandsgemeinden; 3. die Delegiertenversammlung; 4. der Vorstand; <p>die Rechnungsprüfungskommission.</p>
<p>Art. 6 Amtsdauer</p> <p>Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p>		<p>Art. 6. Amtsdauer</p> <p>Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p>

<p>Art. 7 Zeichnungsberechtigung</p> <p>¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin gemeinsam.</p> <p>²Der Vorstandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>	<p>Art. 7 Abs. 1/Neerach ist am Schluss wie folgt zu ergänzen "und vertreten den Zweckverband nach aussen.</p> <p>Am Schluss von Art. 7 Abs. 2 ist folgender Satz einzufügen: "Mit sachlich begrenzter Zeichnungsberechtigung dürfen maximal xx Personen benannt werden."</p> <p>Von der Delegiertenversammlung ist noch die entsprechende Anzahl Personen festzulegen.</p> <p>Art. 7 Abs. 1 und 1 / Oberglatt ist am Schluss wie folgt zu ergänzen "und vertreten den Zweckverband nach aussen".</p> <p>Am Schluss von Art. 7 Abs. 2 ist folgender Satz einzufügen: "Mit sachlich begrenzter Zeichnungsberechtigung dürfen maximal xx Personen benannt werden."</p> <p>Von der Delegiertenversammlung ist noch die entsprechende Anzahl Personen festzulegen.</p>	<p>Art. 7 Zeichnungsberechtigung</p> <p>¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin gemeinsam.</p> <p>²Der Vorstandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>
<p>Art. 8 Publikation und Information</p> <p>¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der Sozialdienste Bezirk Dielsdorf vor.</p> <p>²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.</p> <p>³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.</p>		<p>Art. 8. Publikation und Information</p> <p>¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der Sozialdienste Bezirk Dielsdorf vor.</p> <p>²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.</p> <p>³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.</p>

<p>Art. 9 Stimmrecht</p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands.</p>		<p>Art. 9. Stimmrecht</p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands.</p> <p>Bei Vorlagen, welche die Aufgaben der beratenden Sozialhilfe gemäss der Sozialhilfegesetzgebung, der Beratung Suchtprobleme, der Suchtprävention und der Berufsbeistandschaft betreffen, steht die Ausübung der politischen Rechte nur den Stimmberechtigten von Verbandsgemeinden zu, die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben.</p>
---	--	---

<p>Art. 10 Verfahren</p> <p>¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.</p> <p>²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.</p>	<p>Art. 10 / Neerach In Art. 10 Abs. 2 ist gegenwärtig geregelt, dass eine Vorlage angenommen ist, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt. Mit diesem Passus erhalten die grossen, bevölkerungsreichen Gemeinden gegenüber den kleinen, bevölkerungsarmen Gemeinden eine Vormachtstellung. Um diese Vormachtstellung abzuschwächen ist in Art. 10 Abs. 2 zu verankern, dass nicht nur die Mehrheit der Stimmenden, sondern auch die Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden massgebend ist (in Analogie zum Ständemehr auf Bundesebene).</p> <p>Art. 10 Abs. 2 muss deshalb wie folgt lauten: 2Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden zustimmen.</p> <p>Art. 10 / Rümlang Bis anhin bedurfte es der Mehrheit von Stimmen und Gemeinden. Der Verzicht auf die Gemeindemehrheit ist bei den Änderungen nicht aufgeführt.</p> <p>Art. 10 / Oberglatt Art. 10 Abs. 2 ist gegenwärtig geregelt, dass eine Vorlage angenommen ist, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt. Mit diesem Passus erhalten die grossen, bevölkerungsreichen Gemeinden gegenüber den kleinen, bevölkerungsarmen Gemeinden eine Vormachtstellung. Um diese Vormachtstellung abzuschwächen ist in Art. 10 Abs. 2 zu verankern, dass nicht nur die Mehrheit der Stimmenden, sondern auch die Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden massgebend ist (in Analogie zum Ständemehr auf Bundesebene).</p> <p>Art. 10 Abs. 2 muss deshalb wie folgt lauten:</p>	<p>Art. 10. Verfahren</p> <p>¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.</p> <p>²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.</p>
---	---	--

	<p>2Eine Vortage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden zustimmen.</p>	
<p>Art. 11 Zuständigkeit</p> <p>Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands; 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 2'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000. 	<p>Bemerkungen Gemeindeamt / Art. 11</p> <p>§107 nGG verpflichtet Gemeinden und sinngemäss auch die Zweckverbände, die Betragsgrenzen für Ausgabenbewilligungen so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden. Gegenüber den geltenden Statuten wurden die in Art. 11 enthaltenen Beträge verdoppelt. Andere Sozialdienstzweckverbände weisen klar tiefere Beträge aus.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Vorgabe in § 107 nGG noch eingehalten ist, wenn durchaus damit gerechnet werden kann, dass Urnenabstimmungen über Ausgaben alle 5 bis 10 Jahre stattfinden. Ist nicht davon auszugehen, würde diese Statutenbestimmungen diesbezüglich den Kerngehalt der Kantonsverfassung verletzen. die gerade eine "Demokratisierung" der Zweckverbände angestrebt hat. Wir laden Sie daher dazu ein, diese Regelung inhaltlich zu überprüfen.</p> <p>Art. 11 Abs. 4 / Otelfingen Bei den wiederkehrenden Ausgaben ist die Zeitperiode nicht eindeutig formuliert. Dies gilt in der Regel für ein Jahr, sollte aber entsprechend formuliert werden. Dies gilt für alle Artikel, welche wiederkehrende Ausgaben regeln.</p>	<p>Art. 11 Zuständigkeit</p> <p>Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands; 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 2'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.

<p>Art. 12 Volksinitiative</p> <p>¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.</p> <p>³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 600 Stimmberechtigten unterstützt wird.</p>	<p>Art. 12 / Neerach In Art. 12 Abs. 3 ist die erwähnte Anzahl der Stimmberechtigten neu festzulegen. Gestützt auf Art. 24 der Kantonsverfassung ist ein Quorum von 6(000 Unterschriften zur Lancierung von Volksinitiativen festgelegt. Bei einer Bevölkerungszahl von 1'482'003 Personen im Kanton Zürich per 31. Dezember 2016, von denen nicht alle stimmberechtigt sind, ergibt dies einen Prozentsatz von 0.4%. Am 31. Dezember 2016 wohnten im Bezirk Dielsdorf 88'492 Personen, von denen auch nicht alle stimmberechtigt sind. Mit der Anwendung des gleichen Prozentsatzes von 0.4% ergibt dies eine Zahl von 353 Stimmberechtigten. Die in den Art. 12 Abs. 3 erwähnte Zahl von 600 Stimmberechtigten ist demnach auf 350 Stimmberechtigte zu korrigieren.</p> <p>In Art. 12 ist ein neuer Abs. 4 einzufügen: 4 Die Volksinitiative ist dem Präsidenten der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen, welcher prüft, ob die Volksinitiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Der Präsident der Delegiertenversammlung überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.</p> <p>Oberglatt / Art. 12 In Art. 12 Abs. 3 ist die erwähnte Anzahl der Stimmberechtigten neu festzulegen. Gestützt auf Art. 24 der Kantonsverfassung ist ein Quorum von 6(000 Unterschriften zur Lancierung von Volksinitiativen festgelegt. Bei einer Bevölkerungszahl von 1'482'003 Personen im Kanton Zürich per 31. Dezember 2016, von denen nicht alle stimmberechtigt sind, ergibt dies einen Prozentsatz von 0.4%. Am 31. Dezember 2016 wohnten im Bezirk D nicht alle stimmberechtigt sind. Mit der Anwendung des gleichen Prozentsatzes von 0.4% ergibt dies eine Zahl von 353 Stimmberechtigten. Die in den Art. 12 Abs. 3 erwähnte Zahl von 600</p>	<p>Art. 12 Volksinitiative</p> <p>¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.</p> <p>³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 600 Stimmberechtigten unterstützt wird.</p> <p>⁴Die Volksinitiative ist dem Vorstandsvorstand schriftlich einzureichen, welcher prüft, ob die Volksinitiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Der Vorstandsvorstand überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.</p>
---	---	--

	<p>Stimmberechtigten ist demnach auf 350 Stimmberechtigte zu korrigieren.</p> <p>In Art. 12 ist ein neuer Abs. 4 einzufügen: 4 Die Volksinitiative ist dem Präsidenten der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen, welcher prüft, ob die Volksinitiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Der Präsident der Delegiertenversammlung überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag. In Art. 4 ist geregelt, dass die Zweckverbandsgemeinden gleiche Rechte und Pflichten haben. Dieses Recht kann in Art. 17 Abs. 1 nicht eingeschränkt werden. Im neuen, ab dem 1.1.18 geltenden Gemeindegesetz ist nicht vorgesehen, dass das Stimmrecht einer Zweckverbandsgemeinde an eine Beteiligung oder an eine bestimmte Bevölkerungszahl gebunden ist. Deshalb ist in Art. 17 Abs. 1 der zweite Satz ersatzlos zu streichen.</p> <p>Art. 12 / Otelfingen 600 Stimmberechtigte entsprechen lediglich zwischen 1 – 2 %. Eine höhere Anzahl Stimmberechtigter wäre zu begrüssen.</p>	
--	---	--

<p>Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung</p> <p>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).		<p>Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung</p> <p>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).
---	--	---

<p>Art. 14 Ausschluss des Referendums</p> <p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets; 2. die Genehmigung der Jahresrechnung; 3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben; 4. die Genehmigung des Geschäftsberichts; 5. Anträge an die Verbandsgemeinden; 6. die Wahlen; 7. die Schaffung neuer Stellen; 8. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen; 9. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten. 	<p><u>Bemerkungen Gemeindeamt / Art. 14</u> Die Bestimmung sieht in Ziffer 7 vor, dass der Beschluss zur Schaffung neuer Stellen der Delegiertenversammlung dem Referendum entzogen ist. Eine solche Regelung ist zum einen unüblich und zum andern rechtlich problematisch, darf doch das fakultative Referendum nicht durch eine solche Regelung ausgehöhlt werden. Daher ist diese Bestimmung nach unserem Dafürhalten nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Art. 14 Ausschluss des Referendums</p> <p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets; 2. die Genehmigung der Jahresrechnung; 3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben; 4. die Genehmigung des Geschäftsberichts; 5. Anträge an die Verbandsgemeinden; 6. die Wahlen; 7. die Schaffung neuer Stellen; 8. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen; 9. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.
---	---	---

<p>Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</p> <p>¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung dieser Statuten; 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; 3. die Auflösung des Zweckverbands. <p>²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.</p>	<p>Art. 15 resp. 4 / Otelfingen Es ist vorgesehen, dass Gemeinden auch Teilangebote wahrnehmen können. Es ist nicht klar formuliert, wie das in Anspruch nehmen oder die Kündigung solcher Teilangebote rechtlich und organisatorisch erfolgen soll. Dies muss zwingend ergänzt werden.</p>	<p>Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</p> <p>¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung dieser Statuten; 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; 3. die Kündigung von Teilaufgaben gemäss Art. 2 Abs. 1 der Statuten 4. die Auflösung des Zweckverbands. <p>²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.</p>
---	--	--

<p>Art. 16 Beschlussfassung</p> <p>¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.</p> <p>²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands; 2. die Grundzüge der Finanzierung; 3. Austritt und Auflösung; 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden. 	<p>Art. 16 / Neerach Zwischen dem Wortlaut von Art. 16 Abs. 2 Ziffer 3 und dem Wortlaut von Art. 51 Abs. 1 besteht ein Widerspruch. Der erste Satz in Art. 51 Abs. 1 ist deshalb wie folgt zu ändern: "Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit der Zustimmung aller Zweckverbandsgemeinden möglich.</p> <p>Art. 16 / Oberglatt Zwischen dem Wortlaut von Art. 16 Abs. 2 Ziffer 3 und dem Wortlaut von Art. 51 Abs. 1 besteht ein Widerspruch. Der erste Satz in Art. 51 Abs. 1 ist deshalb wie folgt zu ändern: "Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit der Zustimmung aller Zweckverbandsgemeinden möglich.</p>	<p>Art. 16 Beschlussfassung</p> <p>¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.</p> <p>²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands; 2. die Grundzüge der Finanzierung; 3. Austritt und Auflösung; 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.
<p>Art. 17 Zusammensetzung</p> <p>¹Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied mit einer Delegiertenstimme in der Delegiertenversammlung vertreten. Ab einer Bevölkerungszahl von 7'000 Personen hat eine Verbandsgemeinde jeweils pro 7'000 Personen Anspruch auf eine zusätzliche Delegiertenstimme.</p> <p>²Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung aus ihrer Mitte.</p>	<p>Art. 17 / Neerach In Art. 4 ist geregelt, dass die Zweckverbandsgemeinden gleiche Rechte und Pflichten haben. Dieses Recht kann in Art 17 Abs. 1 nicht eingeschränkt werden. Im neuen, ab dem 1.1.18 geltenden Gemeindegesetz ist nicht vorgesehen, dass das Stimmrecht einer Zweckverbandsgemeinde an eine Beteiligung oder an eine bestimmte Bevölkerungszahl gebunden ist. Deshalb ist in Art. 17 Abs. 1 der zweite Satz ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Art. 17 Zusammensetzung</p> <p>¹Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied mit einer Delegiertenstimme in der Delegiertenversammlung vertreten. Ab einer Bevölkerungszahl von 7'000 Personen hat eine Verbandsgemeinde jeweils pro 7'000 Personen Anspruch auf eine zusätzliche Delegiertenstimme.</p> <p>²Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung aus ihrer Mitte.</p>

<p>Art. 18 Konstituierung</p> <p>Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin. Sie wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird; 2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird; 3. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler. 	<p>Art. 18 / Oberweningen Der Vorstand hätte die bisherige Regelung, dass die Mehrheit der Mitglieder auch Delegierte sein müssen, beibehalten. Dies widerspricht aber den Vorgaben durch das Gemeindegesetz.</p> <p>Daher werden nur noch der Präsident und der Vizepräsident auch noch Gemeindedelegierte sein. Der Präsident des Vorstands wird gleichzeitig Präsident der Delegiertenversammlung sein.</p> <p>Stellungnahme: Dieser Punkt unterstreicht die Ablehnung der Reduktion der Vorstandsmitglieder von 7 auf 5. Im beabsichtigten fünfköpfigen Vorstand wären der Präsident und der Vizepräsident gleichzeitig Delegierte. Die anderen Vorstandsmitglieder müssten neu zusätzlich eine Person aus ihrer Gemeinde für die Delegiertenversammlung bestimmen. Für eine kleine Gemeinde kann es schwierig sein, immer zwei Personen (Vorstandsmitglied und Delegierter) für den Zweckverband einzubinden. In einem siebenköpfigen Vorstand könnte noch ein zusätzliches Vorstandsmitglied ebenfalls Delegierter sein.</p> <p>Art. 18 / Niederweningen Der Vorstand hätte die bisherige Regelung, dass die Mehrheit der Mitglieder auch Delegierte sein müssen, beibehalten. Dies widerspricht aber den Vorgaben durch das Gemeindegesetz. Daher werden nur noch der Präsident und der Vizepräsident auch noch Gemeindedelegierte sein. Der Präsident des Vorstands wird gleichzeitig Präsident der Delegiertenversammlung sein."</p> <p>Stellungnahme: Dieser Punkt unterstreicht die Ablehnung der Reduktion der Vorstandsmitglieder von 7 auf 5. Im beabsichtigten fünfköpfigen Vorstand wären der Präsident und der Vizepräsident gleichzeitig Delegierte. Die anderen Vorstandsmitglieder müssen neu zusätzlich eine Person aus</p>	<p>Art. 18 Konstituierung</p> <p>Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin. Sie wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird; 2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird; 3. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.
---	---	---

ihrer Gemeinde für die Delegiertenversammlung bestimmen. Für eine kleine Gemeinde kann es schwierig sein, Immer zwei Personen (Vorstandsmitglied und Delegierter) für den Zweckverband einzubinden. In einem siebenköpfigen Vorstand könnte noch ein zusätzliches Vorstandsmitglied ebenfalls Delegierter sein.

Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden

Dem Gemeinderat erscheint die Zustimmung sämtlicher Verbands Verbandsgemeinden als zu umfassend. Er ist der Ansicht, dass die Zustimmung von 2/3 der Verbandsgemeinden ausreichen sollte.

<p>Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>Die Delegierten legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p>	<p>Bemerkungen Gemeindeamt / Art. 19 § 29 Abs, 2 und § 42 Abs. 2 nGG sehen vor, dass die Parlaments- und Behördenmitglieder ihre Interessenbindungen offenlegen müssen. Die Modalitäten der Offenlegung, insbesondere Form und Gegenstand, sind in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der vom Legislativorgan verabschiedet wird. Untergeordnete Einzelheiten können darüber hinaus in einem Erlass der Behörde geregelt werden. Die in Art. 19 enthaltene Regelung ist genehmigungsfähig, bedarf aber für die rechtskonforme Umsetzung der konkreten Regelung in einem Organisationserlass, welcher von der Delegiertenversammlung zu beschliessen ist und dem fakultativen Referendum untersteht. Zur vereinfachten Umsetzung der Gesetzesvorgaben empfehlen wir Ihnen in den aktualisierten Musterstatuten, die Grundzüge der Offenlegung der Interessenbindungen bereits in den Zweckverbandsstatuten zu regeln. Da auch die Mitglieder der RPK des Zweckverbands ihre Interessenbindungen offenlegen müssen, empfehlen wir anstatt einer jeweils separaten Regelung in Art. 19 für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und Art. 28 für die Mitglieder des Vorstandsvorstands sowie einer entsprechenden Regelung für die RPK eine einzige Bestimmung in Art. 19 aufzunehmen und bei den Vorschriften zum Vorstandsvorstand und zur RPK auf Art. 19 zu verweisen (siehe Ansatz Musterstatuten). Diese Regelung könnte wie folgt lauten, wobei es den Zweckverbänden überlassen ist u regeln, welche Interessenbindungen offenzulegen sind, und damit die Verbände die</p>	<p>Art. 19 Offenlegung der Interessenbindung</p> <p>¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre beruflichen Tätigkeiten, 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>
---	---	--

Regelung auch einschränken können:
"Art. 7 Offenlegung der Interessenbindungen
Die Mitglieder der Delegiertenversammlung
legen ihre Interessenbindungen offen.
Insbesondere geben sie Auskunft über
1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und
Behörden der Gemeinden, des Kantons
und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen
Beteiligungen an Organisationen des
privaten Rechts.
Die Interessenbindungen werden
veröffentlicht."

Art. 19 / Neerach

Der erste Satz in Art.19 ist wie folgt zu ergänzen:
"Die Delegierten legen ihre Interessenbindungen
offen, welche für die Amtsführung wesentlich
sind."

Art. 19 / Oberriggiswil

Der erste Satz in Art.19 ist wie folgt zu ergänzen:
"Die Delegierten legen ihre Interessenbindungen
offen, welche für die Amtsführung wesentlich
sind."

<p>Art. 20 Kompetenzen</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über den Zweckverband; 2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung inkl. des für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Stellenplans; 3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen; 4. Erlasse von grundlegender Bedeutung; 5. ihren Organisationserlass; 6. die Wahl der Mitglieder des Vorstandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium; 7. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission; 8. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandsvorstands zu Initiativen; 9. die Festsetzung des Budgets; 10. die Genehmigung der Jahresrechnung; 	<p>Art. 20 / Rümlang Die Finanzkompetenz (Punkte 15 und 16) für die DV ist zu hoch angesetzt bzw der Vorstand hat zu weitreichende Kompetenzen bei den Liegenschaften.</p>	<p>Art. 20 Kompetenzen</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über den Zweckverband; 2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung inkl. des für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Stellenplans; 3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen; 4. Erlasse von grundlegender Bedeutung; 5. ihren Organisationserlass; 6. die Wahl der Mitglieder des Vorstandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium; 7. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission; 8. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandsvorstands zu Initiativen; 9. die Festsetzung des Budgets; 10. die Genehmigung der Jahresrechnung; 11. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
--	---	---

<ul style="list-style-type: none"> 11. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan; 12. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts; 13. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 2'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist; 14. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben; 15. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 2'000'000; 16. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 2'000'000; 17. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane; 18. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet. 		<ul style="list-style-type: none"> 12. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts; 13. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 2'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist; 14. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben; 15. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 2'000'000; 16. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 2'000'000; 17. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane; 18. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet.
--	--	---

<p>Art. 21 Vorsitz und Sekretariat</p> <p>¹Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.</p> <p>²Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter führt das Sekretariat des Zweckverbands.</p>		<p>Art. 21 Vorsitz und Sekretariat</p> <p>¹Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.</p> <p>²Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter führt das Sekretariat des Zweckverbands.</p>
<p>Art. 22 Einberufung</p> <p>¹Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.</p> <p>² Fünf Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.</p> <p>³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 30 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>Art. 22 / Neerach Art. 22 Abs. 3 ist am Schluss wie folgt zu ergänzen: "Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt."</p> <p>Art. 22 / Oberglatt Art. 22 Abs. 3 ist am Schluss wie folgt zu ergänzen: "Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt."</p>	<p>Art. 22 Einberufung</p> <p>¹Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.</p> <p>² Fünf Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.</p> <p>³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 30 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.</p>

<p>Art. 23 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe</p> <p>¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.</p> <p>³Die Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.</p>	<p>Art. 23 / Neerach Art. 23 Abs. 1 ist am Schluss wie folgt zu ergänzen: "Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen."</p> <p>Art. 23 / Oberglatt Art. 23 Abs. 1 ist am Schluss wie folgt zu ergänzen: "Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen."</p> <p>Niederweningen / Art. 23 Da es möglich ist, sich an der DV vertreten zu lassen, ist der Gemeinderat der Ansicht, dass eine 2/3 Mehrheit zur Beschlussfähigkeit festgehalten werden sollte.</p>	<p>Art. 23 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe</p> <p>¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.</p> <p>³Die Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.</p> <p>Bei Geschäften, welche die Aufgaben der beratenden Sozialhilfe gemäss der Sozialhilfegesetzgebung, der Beratung Suchtprobleme, der Suchtprävention und der Berufsbeistandschaft betreffen, sind nur die Mitglieder von Verbandsgemeinden zur Stimmabgabe berechtigt, die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben.</p>
---	--	--

<p>Art. 24 Wahlen und Abstimmungen</p> <p>¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.</p> <p>²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.</p> <p>³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.</p>	<p>Niederweningen / Art. 24 Stellungnahme: Entscheide der anwesenden Delegierten sollen offen und somit transparent geschehen. Der Gemeinderat ist gegen die Möglichkeit der geheimen Abstimmung und beantragt diesen Passus zu streichen.</p>	<p>Art. 24 Wahlen und Abstimmung</p> <p>¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.</p> <p>²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.</p> <p>³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.</p>
<p>Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p>Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.</p>		<p>Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p>Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.</p>

<p>Art. 26 Anfragerecht der Delegierten</p> <p>¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.</p> <p>²Die Anfrage ist spätestens 15 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.</p> <p>³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.</p> <p>⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.</p>		<p>Art. 26 Anfragerecht der Delegierten</p> <p>¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.</p> <p>²Die Anfrage ist spätestens 15 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.</p> <p>³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.</p> <p>⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.</p>
<p>Art. 27 Zusammensetzung</p> <p>¹Der Vorstandsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.</p>	<p>Art. 27 / Oberweningen Diese Reduktion stellt einen Nachteil für die kleineren Gemeinden dar. Schlussendlich sind nur noch die grösseren Gemeinden im Vorstand vertreten. Mit dieser Regelung ist der GR Oberweningen nicht einverstanden.</p> <p>Art. 27 / Rümlang Eine Reduktion der Vorstandsmitglieder wird nicht befürwortet. Der grosse Arbeitsaufwand ist zu berücksichtigen und es können mehr Gemeinden im Gremium Einsitz nehmen.</p> <p>Art. 27 / Niederweningen Stellungnahme: Diese Reduktion stellt einen Nachteil für die kleineren Gemeinden dar. Schlussendlich sind nur noch die grösseren Gemeinden im Vorstand vertreten. Mit dieser Regelung sind wir nicht einverstanden.</p>	<p>Art. 27 Zusammensetzung</p> <p>¹Der Vorstandsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.</p>

<p>Art. 28 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p>		<p>Art. 28 Offenlegung der Interessenbindung</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegierten gelten entsprechend.</p>
---	--	---

<p>Art. 29 Allgemeine Befugnisse</p> <p>¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht; 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt; 3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung; 4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen; 5. die Ernennung des Geschäftsleiters, der Geschäftsleiterin; 6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten. <p>²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p>		<p>Art. 29 Allgemeine Befugnisse</p> <p>¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht; 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt; 3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung; 4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen; 5. die Ernennung des Geschäftsleiters, der Geschäftsleiterin; 6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten. <p>²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p>
--	--	--

<ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane; 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung; 3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; 4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands; 5. das Handeln für den Verband nach aussen; 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung. 		<ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane; 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung; 3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; 4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands; 5. das Handeln für den Verband nach aussen; 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.
--	--	--

<p>Art. 30 Finanzbefugnisse</p> <p>¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung; 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht; 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000 und bis insgesamt CHF 300'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000 und bis insgesamt CHF 150'000 pro Jahr. <p>²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000 und von neuen, im Budget 	<p>Bemerkungen Gemeindeamt / Art. 30 Die Statuten müssen zur Unterscheidung der Finanzkompetenzen der einzelnen Organe aufeinander abgestimmte Regelungen enthalten. Dies gilt in erster Linie für Ausgaben innerhalb des Budgets, die den Regelfall der Ausgabenbewilligung darstellen. Ausgaben ausserhalb des Budgets verletzen im Grundsatz das vorgeschriebene duale Ausgabenbewilligungssystem (Bewilligung des Budgetkredits und des Verpflichtungskredits [Ausgabenbewilligung] und werden in aller Regel viel tiefer angesetzt als die Ausgabenkompetenz innerhalb des Budgets.</p> <p>Art. 19 steht vor, dass dem Vorstand nur die Kompetenz zukommt im Umfang von im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und von im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000 zu beschliessen. Alle Ausgaben, die diese tiefen Grenzen überschreiten sind von der Delegiertenversammlung zu beschliessen (bis Fr. 2'000'000 für einmalige und Fr. 500'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben). Demgegenüber kommt dem Vorstand das Recht zu, einmalige Ausgaben im Umfang von bis Fr. 100'000 und wiederkehrende Ausgaben im Umfang bis 50'000 ausserhalb des Budgets zu entscheiden. Dies muss offensichtlich ein Fehler sein und Art. 30 muss überarbeitet werden und kann so nicht vorbehaltlos genehmigt werden.</p> <p>Zu beachten ist, dass Art. 30 Abs. 2 Musterstatuten die Kompetenz des</p>	<p>Art. 30 Finanzbefugnisse</p> <p>¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung; 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht; 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000 und bis insgesamt CHF 300'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000 und bis insgesamt CHF 150'000 pro Jahr. <p>²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden
---	---	--

<p>enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 5'000;</p> <p>4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.</p>	<p>Verbandsvorstands regelt und nicht dazu dient, eine Delegationsregelung zu treffen. Die Delegation ist erst in einem Erlass des Verbandsvorstands vorzunehmen. Art. 30 Abs. 2 will nur darauf hinweisen, dass Ausgaben innerhalb des Budgets massvoll delegiert werden können.</p> <p>Weiter fehlen in Art. 30 - formell betrachtet - auch Regelungen zur Veräusserung von und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, nachdem Art. 20 die entsprechenden Kompetenzen der Delegiertenversammlung regelt. Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass z B. bei der Veräusserung von Liegenschaften unter Fr. 2'000'000 der Verbandsvorstand zuständig ist Für diese Auslegung muss aber immer Art. 29 Ziff. 7 herangezogen werden. Wie empfehlen Ihnen, Art. 30 mit Bezug auf die Thematik der Liegenschaften zu ergänzen und damit der Klarheit halber zu vervollständigen.</p>	<p>Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000;</p> <p>4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;</p> <p>5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000;</p> <p>6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2'000'0000.</p>
<p>Art. 31 Aufgabendelegation</p> <p>¹Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.</p> <p>²Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an die Geschäftsleitung und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.</p>		<p>Art. 31 Aufgabendelegation</p> <p>¹Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.</p> <p>²Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an die Geschäftsleitung und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.</p>

<p>Art. 32 Einberufung und Teilnahme</p> <p>¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p>²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>³Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p>		<p>Art. 32 Einberufung und Teilnahme</p> <p>¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p>²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>³Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p>
<p>Art. 33 Beschlussfassung</p> <p>¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Ausnahmefällen kann er auf dem Zirkularweg entscheiden.</p> <p>²Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p> <p>⁴Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig im Vorstand behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident an dessen Stelle. Sie oder er informiert den Vorstand.</p>		<p>Art. 33 Beschlussfassung</p> <p>¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Ausnahmefällen kann er auf dem Zirkularweg entscheiden.</p> <p>²Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p> <p>⁴Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig im Vorstand behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident an dessen Stelle. Sie oder er informiert den Vorstand.</p>

<p>Art. 34 Zusammensetzung</p> <p>Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Dielsdorf tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.</p>	<p>Art. 34 / Otelfingen</p> <p>Die RPK für den SD ist diejenige von Dielsdorf. Als sinnvoller wird erachtet, dass die vier grössten Mitgliedsgemeinden die RPK mit einer turnusgemässen Rotation der Präsidentschaft stellen.</p>	<p>Art. 34 Zusammensetzung</p> <p>Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Dielsdorf tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.</p>
<p>Art. 35 Aufgaben</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.</p> <p>²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p>		<p>Art. 35 Aufgaben</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.</p> <p>²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p>

<p>Art. 36 Beschlussfassung</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>		<p>Art. 36 Beschlussfassung</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>
<p>Art. 37 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</p> <p>¹Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.</p> <p>²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.</p>		<p>Art. 37 Herausgabe von Unterlagen und Auskünften</p> <p>¹Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.</p> <p>²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.</p>
<p>Art. 38 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>		<p>Art. 38 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>

<p>Art. 39 Aufgaben der Prüfstelle</p> <p>¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p>		<p>Art. 39 Aufgaben der Prüfstelle</p> <p>¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p>
<p>Art. 40 Einsetzung der Prüfstelle</p> <p>Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>		<p>Art. 40 Einsetzung der Prüfstelle</p> <p>Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>
<p>Art. 41 Anstellungsbedingungen</p> <p>Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.</p>		<p>Art. 41 Anstellungsbedingungen</p> <p>Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.</p>
<p>Art. 42 Öffentliches Beschaffungswesen</p> <p>Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>		<p>Art. 42 Öffentliches Beschaffungswesen</p> <p>Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>

<p>Art. 43 Finanzhaushalt</p> <p>¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p> <p>²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.</p>	<p>Bemerkungen Gemeindeamt / Art. 43 Abs. 2 regelt lediglich die Frist für die Abgabe der Zahlen für die Erstellung der Jahresrechnung. In Art. 42 der neuen Musterstatuten empfehlen wir im Weiteren die Regelung einer Frist für die Mitteilung der Zahlen zur Erstellung des Budgets.</p> <p>Art. 43 / Otelfingen Es ist festgehalten, bis wann die Zahlen für den Rechnungsabschluss geliefert werden müssen. Eine Formulierung für das Budget hingegen fehlt.</p>	<p>Art. 43 Finanzhaushalt</p> <p>¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p> <p>² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.</p>
<p>Art. 44 Finanzierung der Betriebskosten</p> <p>Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden wie folgt getragen:</p> <p>Zentrale Dienste: nach Einwohnern (zum Zeitpunkt der Abrechnung aktuellste offizielle Zahlen des statistischen Amtes des Kantons Zürich)</p> <p>Fachbereiche Persönliche Beratung, Beratung Suchtprobleme und Erwachsenenschutz: 90% nach erfasstem Fallaufwand, 10% nach Einwohnern</p> <p>KESB Bezirk Dielsdorf: 50% nach Verfahren, 50% nach Einwohnern.</p>	<p>Bemerkungen Gemeindeamt / Art. 44 Abs. 4 regelt die Aufteilung der Kosten. Nach unserem Dafürhalten sollte die Bestimmung konkretisiert werden. So ist Z.B. unklar, was mit Bezug auf die KESB mit Verfahren gemeint ist: Anzahl Fälle oder Fallaufwand? Auch gehen wir davon aus, dass Z.B. beim Fachbereich Beratung Suchtprobleme die Kosten so aufgeteilt werden, dass die Kosten den Einwohnergemeinden der betreffenden Personen, für welche einen Fall eröffnet wurden, nach Verfahrensaufwand im Umfang von 90% auferlegt werden. Nach unserem Dafürhalten ist für eine klare, unmissverständliche Formulierung zu sorgen.</p>	<p>Art. 44 Finanzierung der Betriebskosten</p> <p>Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden wie folgt getragen:</p> <p>Zentrale Dienste: nach Einwohnern (zum Zeitpunkt der Abrechnung aktuellste offizielle Zahlen des statistischen Amtes des Kantons Zürich)</p> <p>Fachbereiche Persönliche Beratung, Beratung Suchtprobleme: 90% nach erfasstem Fallaufwand zulasten der Wohngemeinde der betroffenen Person, 10% nach Einwohnern</p> <p>KESB Bezirk Dielsdorf: 50% nach laufenden Verfahren, 50% nach Einwohnern.</p>

<p>Art. 45 Finanzierung der Investitionen</p> <p>¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.</p> <p>²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.</p>	<p><u>Bemerkungen Gemeindeamt / Art. 45</u> In Art. 45 fehlt eine Regelung, wie die Gemeinden im Rahmen eines Urnenganges gezwungen werden können, dem Zweckverband ein Darlehen gemeinsam zu leisten. Art. 44 Abs. 3 der Variante in den Musterstatuten regelt genau diesen Fall. Ohne eine solche Regelung würden Z.B. der Zweckverband eine Investition beschliessen und alle Gemeinden müssten nochmals, allenfalls im Rahmen einer Urnenabstimmung, stimmig beschliessen, dass dem Zweckverband ein Darlehen (Verwaltungsvermögen) zu leisten ist.</p>	<p>Art. 45 Finanzierung der Investitionen</p> <p>¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.</p> <p>²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.</p> <p>³Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Finanzierung der Zentralen Dienste (nach Einwohnern).</p>
---	--	--

<p>Art. 46 Eigentum</p> <p>Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.</p>	<p>Bemerkungen Gemeindeamt / Art. 46 Die Statuten sollen Auskunft darüber geben, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeinden am Zweckverband (Vermögen und Nettoergebnis; Eigenkapital) beteiligt sind. Eine Regelung besteht bereits in Art. 53. Wollen die Verbandsgemeinden aber für die Zukunft - also nach der erstmaligen Überführung der eingebrachten Werte auf den . Zweckverband gemäss Übergangsbestimmung in Art. 53 - ein anderes Beteiligungsverhältnis festlegen, das insbesondere auch für die Beteiligung am Ergebnis gilt, muss dieses ausdrücklich in den Statuten verankert werden. Die Beteiligung am Ergebnis könnte sich praktisch auswirken, wenn die Verbandsgemeinden wegen Verlusten den Wert ihrer Beteiligung nach unten korrigieren müssten. Daher empfehlen wir Ihnen, die Regelung in Art. 45 Abs. 1 der Musterstatuten in den Verbandsstatuten aufzunehmen.</p>	<p>Art. 46 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse</p> <p>¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2019 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.</p> <p>²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.</p>
<p>Art. 47 Haftung</p> <p>¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.</p> <p>²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der aktuellen Einwohnerzahlen.</p>	<p>Art. 47 Abs. 2 / Otelfingen Hier wird festgehalten, dass für den Haftungsanteil die aktuellen Einwohnerzahlen gelten. Es ist aber nicht formuliert, zu welchem genauen Zeitpunkt in einem Haftungsfall diese erhoben werden. Dies muss festgelegt werden um Diskussionen zu vermeiden.</p>	<p>Art. 47 Haftung</p> <p>¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.</p> <p>²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen im Zeitpunkt der Geltendmachung des Haftungsanspruches gegenüber den Verbandsgemeinden.</p>

<p>Art. 48 Aufsicht</p> <p>Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>		<p>Art. 48 Aufsicht</p> <p>Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>
<p>Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</p> <p>¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.</p> <p>²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.</p> <p>³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>		<p>Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</p> <p>¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.</p> <p>²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.</p> <p>³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>

<p>Art. 50 Austritt</p> <p>¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.</p> <p>²Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf das Jahresende aus den einzelnen Fachbereichen austreten, sofern für die gesetzlich geregelten Aufgaben eine Ersatzlösung vorhanden ist (ausgenommen davon sind die Zentralen Dienste).</p> <p>³Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zu einem Zinssatz eines 10-Jahres Gemeindedarlehens bei der Zürcher Kantonalbank (aktuelle Offerte der ZKB) zu verzinsen und innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.</p> <p>⁴Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>	<p>Bemerkungen Gemeindeamt / Art. 50 Ein Mehrzweckverband muss eine Kernaufgabe haben, an welcher alle Verbandsgemeinden beteiligt sind. Vorliegend ist dies die Aufgabe, eine KESB zu führen. Eine Gemeinde kann verbandsrechtlich nicht aus dem Bereich der Kernaufgabe austreten. Diesfalls müsste sie aus dem ganzen Zweckverband ausscheiden. Daher ist die Bestimmung dahingehend umzuformulieren, dass lediglich eine Kündigung der weiteren Aufgaben (Berufsbeistandschaft oder Beratung Sozialhilfe) zulässig ist, ansonsten eine vorbehaltlose Genehmigung nicht möglich ist.</p>	<p>Art. 50 Austritt</p> <p>¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.</p> <p>²Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf das Jahresende aus den Fachbereichen der beratenden Sozialhilfe gemäss der Sozialhilfegesetzgebung, der Beratung Suchtprobleme, der Suchtprävention, und der Berufsbeistandschaft austreten, sofern für die gesetzlich geregelten Aufgaben eine Ersatzlösung vorhanden ist.</p> <p>³Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zu einem Zinssatz eines 10-Jahres Gemeindedarlehens bei der Zürcher Kantonalbank (aktuelle Offerte der ZKB) zu verzinsen und innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.</p> <p>⁴Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>
--	--	--

<p>Art. 51 Auflösung</p> <p>¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.</p> <p>²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach Einwohnern.</p>	<p>Art. 51 / Neerach Zwischen dem Wortlaut von Art. 16 Abs. 2 Ziffer 3 und dem Wortlaut von Art. 51 Abs. 1 besteht ein Widerspruch. Der erste Satz in Art. 51 Abs. 1 ist deshalb wie folgt zu ändern: "Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit der Zustimmung aller Zweckverbandsgemeinden möglich.</p> <p>Art. 51 / Oberglatt Zwischen dem Wortlaut von Art. 16 Abs. 2 Ziffer 3 und dem Wortlaut von Art. 51 Abs. 1 besteht ein Widerspruch. Der erste Satz in Art. 51 Abs. 1 ist deshalb wie folgt zu ändern: "Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit der Zustimmung aller Zweckverbandsgemeinden möglich.</p>	<p>Art. 51 Auflösung</p> <p>¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.</p> <p>²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach Einwohnern.</p>
<p>Art. 52 Einführung eigener Haushalt</p> <p>¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.</p> <p>²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.</p>		<p>Art. 52 Einführung eigener Haushalt</p> <p>¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.</p> <p>²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.</p>

<p>Art. 53 Umwandlung der Investitionsbeiträge</p> <p>¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.</p> <p>²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.</p> <p>³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.</p> <p>⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.</p>		<p>Art. 53 Umwandlung der Investitionsbeiträge</p> <p>¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.</p> <p>²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.</p> <p>³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.</p> <p>⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.</p>
--	--	--

<p>Art. 54 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 28.01.2009 (in Kraft ab 01.01.2010), sowie die Ergänzungen vom 30.10.2012 (KESB Bezirk Dielsdorf, genehmigt 28.11.2012) aufgehoben.</p>		<p>Art. 54 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 28.01.2009 (in Kraft ab 01.01.2010), sowie die Ergänzungen vom 30.10.2012 (KESB Bezirk Dielsdorf, genehmigt 28.11.2012) aufgehoben.</p>
--	--	--

<p>Diverses</p>	<p>Bemerkungen Gemeindeamt Da Sie die Statuten an einigen Stellen, für welche eine Musterbestimmung fehlt, umzuformulieren haben (insbesondere Art 2 und 4), möchten wir Ihnen anbieten, Ihren überarbeiteten Entwurf innert kurzer Frist erneut auf Genehmigungsfähigkeit zu prüfen.</p> <p>Formelles / Neerach Am Anfang der Statuten kann der Passus "Die männliche Form bezieht sich auch auf weibliche Personen" eingefügt werden, wonach der Text der Statuten gekürzt werden kann und dadurch einfacher zu lesen ist. Es ist darauf zu achten, dass konsequent gleiche, einheitliche Begriffe verwendet werden; beispielsweise - "Zweckverbandsgemeinde" und nicht "Mitgliedsgemeinde" oder "Verbandsgemeinde" - "Zweckverband" und nicht "Verband" - "Zweckverbandsvorstand" und nicht "Verbandsvorstand".</p> <p>Formelles / Oberglatt Am Anfang der Statuten kann der Passus "Die männliche Form bezieht sich auch auf weibliche Personen" eingefügt werden, wonach der Text der Statuten gekürzt werden kann und dadurch einfacher zu lesen ist. Es ist darauf zu achten, dass konsequent gleiche, einheitliche Begriffe verwendet werden; beispielsweise - "Zweckverbandsgemeinde" und nicht "Mitgliedsgemeinde" oder "Verbandsgemeinde" - "Zweckverband" und nicht "Verband" - "Zweckverbandsvorstand" und nicht "Verbandsvorstand".</p> <p>Formelles / Dänikon Sollten die Vorprüfungen der Statuten beim Gemeindeamt wesentliche Änderungen ergeben, sind die Statuten nochmals den Gemeinderäten</p>	
-----------------	--	--

zur Vernehmlassung zuzustellen, Das gleiche gilt, wenn die Vernehmlassungsantworten der Gemeinden zu massgeblichen Änderungen führen.

Diverses / Otelfingen

Mit Verwunderung haben wir aus den Statuten zur Kenntnis genommen, dass sich der Vorstand offenbar mit Dritten, nicht Delegierten, zusammensetzen muss. Es stellt sich die Frage, auf welcher gesetzlichen Grundlage diese Regelung getroffen wurde. Der Gemeinderat erachtet einen aus Delegierten bestehenden Vorstand als die richtige Lösung

Niederweningen / Diverses

Im Zusammenhang mit dem neuen Gemeindegesetz ist ab dem 1. Januar 2018 aber eine Zustimmung zur den Zweckverbandsstatuten nur noch an der Urne möglich. Das neue Gemeindegesetz führt in § 10 Urnengeschäfte aus, dass Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts einer Urnenabstimmung bedürfen. Unter diesem Aspekt ist es dem Gemeinderat ein Anliegen, die Möglichkeit zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung dieses Jahr zu nutzen und beantragt die Traktandierung des Geschäftes Z.H. der Gemeindeversammlung im Dezember 2017.

Sollte die definitive Fassung der Zweckverbandsstatuten des Sozialdienstes Bezirk Dielsdorf nicht zum nötigen Zeitpunkt vor der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 vorliegen, behält sich der Gemeinderat vor, das Geschäft zurückzuziehen.

Regensdorf / Art. 44 (Finanzierung)

	<p><i>Da Art. 44 Einfluss auf die Budgetierung der Sozialabteilung hat, soll der Zweckverband gebeten werden, die Berechnung des Fallaufwands offen zu legen. Insbesondere wie wird die geleistete Arbeit im Einzelfall berechnet? Wie wird die geleistete Arbeit erfasst? Eine Berechnungstransparenz in der Fallarbeit dient einerseits der Kostenrechnung des Sozialressorts und andererseits der Evaluation und Berechnung der Dienstleistungen mit den vorhandenen Ressourcen im gemeindeeigenen Sozialdienst (Fallsteuerung).</i></p>	
--	--	--